



Brüssel, den 27. Mai 2021
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2020/0264(COD)
2013/0186(COD)

9162/21
ADD 3

AVIATION 134
CODEC 772
IA 101

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	ST 8419/21 ADD1-3 + ADD1COR1
Nr. Komm.dok.:	ST 10840/20 + ADD 1, ST 10841/21 + COR 1, ST 11020/20
Betr.:	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (Neufassung) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den in Erwägungsgrund 8 des Kompromisstexts (Dokument ST 9162/21 ADD 1) erwähnten Wortlaut der Erklärung der Mitgliedstaaten von 2004 zu militärischen Aspekten im Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Luftraum.

ERKLÄRUNG DER MITGLIEDSTAATEN ZU MILITÄRISCHEN ASPEKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUM

Die Mitgliedstaaten –

— in Anbetracht dessen, dass die Verordnungen, mit denen der einheitliche europäische Luftraum geschaffen werden soll, lediglich für den allgemeinen Flugverkehr gelten und militärische Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen nicht einschließen,

— in Bekräftigung dessen, dass der Rechtsrahmen für den einheitlichen europäischen Luftraum kohärent und konsequent in die Praxis umgesetzt werden muss, wobei die Erfordernisse der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und internationaler Übereinkünfte zu berücksichtigen sind,

— in der Überzeugung, dass die sichere und effiziente Nutzung des Luftraums nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den zivilen und den militärischen Luftraumnutzern erreicht werden kann, und zwar im Wesentlichen auf der Grundlage des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung und einer wirksamen Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Stellen gemäß den Vorgaben der ICAO –

erklären ihre Absicht,

1. zusammenzuarbeiten und dabei den nationalen militärischen Anforderungen Rechnung zu tragen, damit das Konzept der flexiblen Luftraumnutzung in allen Mitgliedstaaten von sämtlichen Nutzern des Luftraums vollständig und einheitlich angewendet wird;
2. dafür zu sorgen, dass die Interessen der militärischen Luftraumnutzer der Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der gesamten Entwicklung und Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und bei der entsprechenden Beschlussfassung vertreten werden, was auch für den gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 (Rahmenverordnung) eingesetzten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum gilt;
3. gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Militärangehörige an den Arbeiten der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 (Verordnung über Flugsicherungsdienste) beauftragten anerkannten Organisationen beteiligt werden;
4. in Bezug auf die Belange des Flugverkehrsmanagements der grundlegenden Bedeutung von Eurocontrol Rechnung zu tragen;
5. die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen zu verstärken und, wenn und so weit wie es von allen betroffenen Mitgliedstaaten für erforderlich gehalten wird,

- die Zusammenarbeit zwischen ihren Streitkräften in allen Angelegenheiten des Flugverkehrsmanagements zu erleichtern, damit dem einschlägigen Bedarf bei der Umsetzung des Regelungsrahmens für den einheitlichen europäischen Luftraum entsprochen werden kann,
 - unter Berücksichtigung des Ziels, den Regelungsrahmen für den einheitlichen europäischen Luftraum bis zum 31. Dezember 2004 zu schaffen, die erforderlichen Vorkehrungen zur Unterstützung der militärischen Zusammenarbeit zu treffen, damit eine ausgewogene Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der sicherheits- und verteidigungspolitischen Erfordernisse gewährleistet ist.
-